

Die Deputation schlägt vor:

§ 16 unter den vorgedachten Voraussetzungen und mit der Abänderung, daß das vorletzte Wort: „eingestellt“ mit dem Worte: „angestellt“ vertauscht werde, anzunehmen.

§ 17

hat seinem materiellen Inhalte nach zu keiner Bemerkung Veranlassung gegeben.

In formeller Beziehung ist hervorzuheben, daß der zweite mit dem Worte: „Dasselbe“ beginnende Satz, beim Drucke in die Augen fallend, einzurücken sein wird, um einen neuen Absatz erkennbar zu machen, zumal im folgenden § 18 auf einen solchen zweiten Absatz ausdrücklich Bezug genommen ist.

Weiter werden in Consequenz der oben vorgeschlagenen gänzlich veränderten Fassung der §§ 12 bis mit 14 unter der Voraussetzung der Annahme der veränderten Fassung jener Paragraphen die Worte am Schlusse des zweiten Absatzes: „der in § 12 gedachten Art“ mit den Worten: „der in § 12 a. unter 1 und 2 gedachten Art“ zu vertauschen sein.

Die Deputation hat deshalb die

„Annahme des § 17 mit der Abänderung, daß der mit dem Worte: „Dasselbe“ beginnende Satz erkennbar eingerückt und daß statt der am Schlusse des zweiten Absatzes zu lesenden Worte: „der in § 12 gedachten Art“ die Worte: „der in § 12 a. unter 1 und 2 gedachten Art“ gesetzt werden, vorzuschlagen.“

§ 18

empfiehlt die Deputation

„zur unveränderten Annahme,“

da derselbe eine reine Consequenz des Vorhergehenden und feststehender strafproceßrechtlicher Grundsätze ist.

Im

§ 19

wird eines processualen Vorganges gedacht, welchen das vorgeschlagene Verfahren nothwendig mit sich bringt. Auf Wunsch der Deputation hat die königliche Staatsregierung damit sich einverstanden erklärt, daß, um den Umfang der Anschulldigung gleich von Hause aus genauer zu präcisiren und hierin auch näher an die entsprechende sachgemäß erscheinende Bestimmung in § 101 des Reichsbeamten-gesetzes sich anzuschließen, auf der vorletzten Zeile das Wort: „schriftlich“ durch die Worte: „mittels einer die Anschulldigungspunkte bezeichnenden Schrift“ ersetzt werde.